



## Gewerblicher Umgang mit Hühnereiern zur Abgabe an den Endverbraucher

An den Endverbraucher dürfen ausschließlich Eier der Güteklasse A abgegeben werden. Die folgenden Hinweise beziehen sich daher nur auf Eier der Güteklasse A.

### 1. Umgang und Lagerung der Hühnereier

- Hühnereier sind sauber, trocken und frei von Fremdgeruch zu lagern. Dabei ist auf einen ausreichenden Schutz vor Stößen und Sonneneinstrahlung zu achten.
- Die Aufbewahrung und Beförderung erfolgen bei einer möglichst konstanten Temperatur, die die hygienische Beschaffenheit gewährleistet. Eine Kühlung in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter +5°C gehaltenen Temperatur ist nicht erlaubt.
- Hühnereier der Güteklasse A dürfen weder gewaschen noch anderweitig gereinigt werden.
- Verpackungen dürfen keine Kontaminationsquelle für Lebensmittel darstellen, daher ist es im Regelfall nicht zulässig, für die Vermarktungstätigkeit gebrauchte und zur Wiederverwendung ungeeignete Eierkleinpackungen („Eierpappen“) bzw. gebrauchte Höckerpappen zu nutzen (§ 3 der LebensmittelhygieneVO, Kap. X Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004).

### 2. Fristen bei Umgang, Lagerung und Abgabe

1. Tag	Legedatum
innerhalb von 4 Tagen nach dem Legen ...	muss das Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken für „Extra“ / „Extra frisch“ in der Packstelle erfolgen
innerhalb von 9 Tagen nach dem Legen ...	ist eine Banderole bzw. ein Hinweis als „Extra“ / „Extra frisch“ erlaubt
innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen ...	muss das Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken in der Packstelle erfolgt sein
nach Ablauf des 28. Tages nach dem Legen	ist die Abgabe der Eier an den Endverbraucher nicht mehr erlaubt
höchstens 28 Tage nach dem Legen ...	endet die Mindesthaltbarkeit

### 3. Informationsangaben und Kennzeichnung ...

... der Eier:

- Eier müssen ab der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle mit dem **Erzeugercode** (z. B. „1 DE 15 00000 3“ - 1=Haltungsform, DE = Länderkennung, 15 = Bundeslandkennung, 00000 = Betriebs Nr., 3= Stall Nr.) gekennzeichnet sein.
  - Dies gilt auch für Eier, die vom Erzeuger direkt auf einem örtlichen öffentlichen Markt im Erzeugungsgebiet (= Gebiet im Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Ort der Produktionsstätte) verkauft werden.
  - Eine Ausnahme besteht für Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen - hier ist die Angabe von Namen und Anschrift des Erzeugers an der Verkaufsstelle ausreichend.
  - Die Angabe des Erzeugercodes ist ebenfalls nicht erforderlich bei Verkauf an der Produktionsstätte („Hof-Verkauf“, „Direktvermarktung“) oder bei Verkauf an der Tür im Erzeugungsgebiet, sofern es sich um unsortierte Eier aus der Erzeugung dieses Betriebes handelt.

... der Verpackung:

- Bei Abgabe verpackter Eier sind auf der Außenseite der Verpackung folgende Angaben zu machen:
  - Kennnummer der Packstelle
  - Güteklasse (an den Endverbraucher ausschließlich Eier der Güteklasse A)
  - Anzahl und Gewichtsklasse (Gewichtsklassen: S, M, L, XL - bei verschiedenen Gewichtsklassen in derselben Packung ist der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ o.ä. sowie das Mindest-Nettogewicht der Eier anzugeben)
  - Mindesthaltbarkeitsdatum
  - Aufbewahrungshinweis („Nach Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern“)
  - Haltungsart (z. B. „Eier aus Bodenhaltung“, „Eier aus Freilandhaltung“)

- Auf oder in der Verpackung ist der Erzeugercode zu erläutern (siehe Kennzeichnung Eier).
- Alle Angaben sind deutlich sichtbar und leicht lesbar für den Verbraucher darzustellen.
- Das Verpackungsmaterial selbst soll stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sein. Es soll den Hühnereiern einen Schutz vor Fremdgeruch und Qualitätsverschlechterung bieten.

... bei loser Abgabe

- Bei loser Abgabe **sortierter** Eier sind folgende Angaben deutlich sichtbar und leicht lesbar für den Verbraucher verfügbar zu machen (z.B. durch Begleitzettel, Schild auf oder neben der Ware):
  - Güteklasse
  - Gewichtsklasse
  - Haltungsart
  - Mindesthaltbarkeitsdatum
  - Erläuterung des Erzeugercodes

... zusätzlich auf freiwilliger Basis

- Neben den oben aufgeführten Pflichtangaben besteht die Möglichkeit die Angaben um freiwillige Daten zu ergänzen:
  - zusätzliche Qualitätsangabe „Extra“ oder „Extra frisch“ mit der Angabe des Legedatums und der Frist von 9 Tagen
  - Art der Legehennenfütterung mit Angaben gemäß den Mindestanforderungen nach Art. 15 der VO (EG) Nr. 589 / 2008 (Angabe bestimmter Getreidearten nur bei Einhaltung vorgegebener Gehalte im Futter)

#### 4. Überblick: loser Verkauf **unsortierter** Eier

Wer darf Eier <b>unsortiert</b> abgeben ?	Erzeuger
Wo / wie darf dies erfolgen ?	direkt an der Produktionsstätte („ab Hof“ )
	auf einem örtlichen öffentlichen Markt
	Verkauf an der Tür
Voraussetzungen	Eier aus der Erzeugung des abgebenden Betriebes
	Abgabe unmittelbar an den Endverbraucher
	nur im Erzeugungsgebiet
Fristen	wie bei sortierten Eiern - siehe Angaben dort
<b>Kennzeichnung der Eier</b>	
Erzeugercode	nur bei Abgabe auf örtlichen öffentlichen Markt im Erzeugergebiet erforderlich
Erläuterung des Erzeugercodes	sofern Angabe des Erzeugercodes erforderlich
Information zu den Eiern	als Begleitzettel zur oder Schild auf / neben der Ware
Mindesthaltbarkeitsdatum	generell anzugeben
Haltungsart	generell anzugeben

Eine Direktvermarktung ohne Betriebszulassung als Packstelle ist nur bezüglich der Eier der Hühner des eigenen Bestandes bei Abgabe an Endverbraucher zulässig. Für jede darüber hinaus gehende Abgabe an lokale Einzelhandelsgeschäfte (u. a. auch Gaststätten) ist eine Betriebszulassung als Packstelle gemäß EG-Vermarktungsrecht erforderlich. (Bei einer Abgabe an Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln, die nicht dem Einzelhandel zuzuordnen sind, sowie bei einer Anzahl von mehr als 350 Legehennen wird in diesen Fällen darüber hinaus auch eine zusätzliche lebensmittelhygienerechtliche Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 benötigt.).

Rechtsgrundlagen (jeweils in derzeit geltender Fassung):

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier  
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung  
Lebensmittelhygiene -Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 589/2008  
Verordnung (EG) Nr. 853/2004  
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013